

Familienrecht

§ 34 FGB; § 2 Abs. 2 ZPO.

1. Der Grundsatz der besonderen Beachtung des Wohles der Kinder bei der Entscheidung über die Ehwohnung darf nicht schematisch angewendet und ihre Interessen dürfen nicht überbewertet werden, und zwar vor allem dann nicht, wenn ein Umzug des erziehungsberechtigten Elternteils in eine andere Wohnung das Wohlbefinden des Kindes und seine weitere Entwicklung nur unwesentlich berührt.

2. Ist ein Ehegatte Miteigentümer und Verwalter des Grundstücks, in dem sich die Ehwohnung befindet, kann es — sofern dem keine besonderen Gründe entgegenstehen — gerechtfertigt sein, ihm die Ehwohnung zuzusprechen. Deuten Umstände darauf hin, daß er Alleineigentum am Grundstück erlangen könnte, ist diesen mit der gebotenen Sorgfalt nachzugehen.

OG, Urteil vom 30. März 1976 - 1 OFK 4/76.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden, der Verklagten das Erziehungsrecht für das Kind übertragen und ihr auch die Ehwohnung zugesprochen. Der Kläger wurde zur Unterhaltszahlung an das Kind verurteilt.

Gegen die Entscheidung über das Erziehungsrecht, den Unterhalt und die Ehwohnung hat der Kläger Berufung eingelegt. Soweit sich diese gegen die Entscheidung über die Ehwohnung richtet, begründete er sie u. a. damit, daß er zu einem Viertel Miteigentümer des Grundstücks sei, in dem sich die Ehwohnung befinde, und daß er es im Auftrag der anderen Miteigentümer verwalte.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Ehwohnung hat es ausgeführt: Bei der Regelung der die Ehwohnung betreffenden Rechtsverhältnisse seien die Interessen des Kindes zu Recht vorrangig beachtet worden. Der Umstand, daß der Kläger zu einem Viertel Miteigentümer des Grundstücks geworden sei und das Haus verwalte, rechtfertige nicht die Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit es die Entscheidung des Kreisgerichts über die Ehwohnung betrifft. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Den Instanzgerichten ist darin zuzustimmen, daß bei der Regelung der die Ehwohnung betreffenden Rechtsverhältnisse dem Wohl der Kinder im allgemeinen besondere Bedeutung zukommt. Nach Möglichkeit soll vermieden werden, daß diese Regelung sich ungünstig auf die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder auswirkt. Allerdings darf der Grundsatz der besonderen Beachtung des Wohles der Kinder nicht schematisch angewendet und dürfen die Interessen der Kinder im Einzelfall nicht überbewertet werden (vgl. OG, Urteil vom 16. April 1974 - 1 ZzF 3/74 - NJ 1974 S. 442). Letzteres darf vor allem dann nicht geschehen, wenn ein Umzug des erziehungsberechtigten Elternteils in eine andere Wohnung das Wohlbefinden des Kindes und seine weitere Entwicklung möglicherweise nur unwesentlich berührt.

Im vorliegenden Fall hätte sich das Bezirksgericht näher mit den Umständen befassen müssen, die auf ein beachtliches Interesse des Klägers an der Ehwohnung wegen seines Miteigentums am fraglichen Grundstück hindeuten (vgl. OG, Urteil vom 27. Juni 1972 - 1 ZzF 10/72 - NJ 1973 S. 57). Das Oberste Gericht hat in dieser und in anderen einschlägigen Entscheidungen dar-

auf hingewiesen, daß die Ehwohnung — sofern dem keine besonderen Gründe entgegenstehen — nach Möglichkeit dem Eigentümer des Grundstücks zugesprochen werden soll. Einmal entspricht dies dem Sinn und Zweck des persönlichen Eigentums (§ 22 ZGB), zum anderen wird auf diese Weise dem gesellschaftlichen Bedürfnis auf Instandhaltung des Hausgrundstücks am ehesten Rechnung getragen. Schließlich werden auf diesem Wege Umstände ausgeräumt, die auch fernerhin zu Spannungen und Reibereien zwischen den Parteien führen und sich belastend auf vorhandene Kinder und deren weitere Entwicklung auswirken können.

Die genannten Entscheidungen des Obersten Gerichts beziehen sich zwar auf Fälle, in denen eine der Parteien Alleineigentümer des fraglichen Grundstücks ist. Die ihnen zugrunde liegenden Gesichtspunkte können aber auch zu beachten sein, wenn z. B. eine Partei Miteigentum am Grundstück besitzt und dieses verwaltet. Deuten Umstände darauf hin, daß diese Partei Alleineigentum am Grundstück erlangen könnte, ist auch ihnen mit gebotener Sorgfalt nachzugehen. Erforderlichenfalls ist eine Stellungnahme des Liegenschaftsdienstes des Rates des Kreises einzuholen und, soweit dies geboten und zweckmäßig erscheint, das Verfahren bezüglich der Ehwohnung bis zu der vom Miteigentümer angestrebten Klärung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück auszusetzen (§ 71 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO) und sodann, in gesonderter Entscheidung zu beenden (§ 77 Abs. 4 ZPO).

Da der Kläger darlegte, nicht nur Miteigentümer am fraglichen Grundstück zu sein, sondern es auch im Auftrag der anderen Miteigentümer zu verwalten, hätte das Bezirksgericht im Sinne der obigen Darlegungen die erforderlichen Erörterungen anstellen und sachdienliche Auskünfte bzw. Stellungnahmen einholen müssen. Es hätte auch das zuständige Wohnraumlenkungsorgan angehört werden sollen, zumal sich auf Grund der häuslichen Verhältnisse weitere Möglichkeiten anbieten könnten, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wären.

§ 48 FGB; OG Richtlinie Nr. 25.

Eine Trennung der Geschwister kann unter Berücksichtigung ihrer Erziehungssituation und der Lebensverhältnisse der Eltern in Betracht kommen, wenn nach der im Scheidungsurteil getroffenen Erziehungsrechtsregelung Ereignisse eintreten (hier: Wiederverheiratung des Erziehungsberechtigten), denen zufolge sich die Beziehungen nur eines der Kinder zum Erziehungsberechtigten wesentlich verändert haben, so daß die Änderung des Erziehungsrechts für dieses Kind zur Sicherung seiner weiteren Erziehung und Entwicklung unabweisbar ist.

BG Schwerin, Urteil vom 19. Dezember 1975 — BF 77/75.

Dem Verklagten wurde bei Scheidung der Ehe im Jahre 1974 das Erziehungsrecht für die beiden 1961 und 1971 geborenen Kinder übertragen. Maßgeblich für diese Entscheidung, bei der von gleichen erzieherischen Fähigkeiten beider Elternteile ausgegangen wurde, waren die Umstände der Ehescheidung in Verbindung mit der Eheentwicklung.

Mit der Klage auf Änderung des Erziehungsrechts hat das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises beantragt, das Erziehungsrecht für die beiden Kinder der Mutter zu übertragen. Es hat vorgetragen: Anfangs habe der ältere Sohn Aldo ein gutes Verhältnis zu seinem Vater gehabt. Nachdem dem Sohn jedoch bekannt geworden sei, daß sein Vater die Absicht habe, eine